Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4699

05. 02. 76

Sachgebiet 2129

Antrag*)

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes — Drucksache 7/2593 —

A. Problem

Seit dem Inkrafttreten des Abfallbeseitigungsgesetzes am 11. Juni 1972 sind einige Mängel dieses Gesetzes zutage getreten. Sie liegen insbesondere darin, daß sich die Überwachungsmöglichkeiten der Beseitigung bestimmter Abfälle aus industriellem und gewerblichem Bereich als unzulänglich erweisen, die vorgesehenen Verwaltungsverfahren zum Teil zu schwerfällig sind und der strafrechtliche Schutz erst dann einsetzt, wenn eine konkrete Gefährdung des Lebens und der Gesundheit vorliegt.

B. Lösung

In das Abfallbeseitigungsgesetz wird für problematische Abfälle aus Industrie und Gewerbe der Begriff „Sonderabfälle" aufgenommen, an den bestimmte Rechtsfolgen geknüpft werden:

— Besitzer von Sonderabfällen dürfen diese nur den zum Einsammeln und Befördern Befugten überlassen,

— Sonderabfälle werden in den Abfallbeseitigungsplänen besonders berücksichtigt; soweit noch keine Abfallbeseitigungspläne aufgestellt sind, werden die zur Beseitigung von Sonderabfällen geeigneten Anlagen in einem vorläufigen Plan ausgewiesen,

— die seither nur für gewerbliche Betriebe bestehende Anzeigepflicht für alle Abfallarten wird durch eine praktika-

*) Bericht der Abgeordneten Schäfer (Appenweier), Dr. Gruhl und Wolfgramm (Göttingen) folgt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

blere Regelung ersetzt, die sich auf Sonderabfälle beschränkt,

— durch die Einführung eines Betriebsbeauftragten für Abfall erfolgt an den Produktionsstätten, an denen Sonderabfälle entstehen und in bestimmten Abfallbeseitigungsanlagen neben der behördlichen Überwachung eine ständige betriebsseitige Kontrolle des Weges der Abfälle.

Ferner sind folgende Regelungen vorgesehen:

— Einem praktischen Bedürfnis entsprechend ist im Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren bereits die Möglichkeit eingeräumt, mit der Ausführung der Errichtung der Abfallbeseitigungsanlage beginnen zu können, bevor eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt,

— die Zulassung von Abfallbeseitigungsanlagen ist erleichtert,

— der Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen und der Transport von Abfällen ist nur solchen Personen vorbehalten, die zuverlässig sind,

— die Durchführung von Planfeststellungsverfahren wird bei sogenannten Massenverfahren wesentlich erleichtert,

— der strafrechtliche Schutz gegen das unbefugte Ablagern gesundheitsgefährdender Abfälle wird verstärkt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Dem Bund werden durch die Ausführung des Gesetzes keine neuen Kosten entstehen. Den Ländern, den Gemeinden oder den Gemeindeverbänden können durch vermehrten Verwaltungsaufwand zusätzliche Kosten erwachsen, denen aber auf der anderen Seite Einsparungen durch die mit dem Gesetz vorgesehenen Verwaltungsvereinfachungen gegenüberstehen.

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2593 — in der sich aus der anliegenden Zusammenstellung ergebenden Fassung anzunehmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Eingaben und Petitionen für erledigt zu erklären;
3. die Bundesregierung zu ersuchen, dem Bundestag das „Abfallwirtschaftsprogramm '75 der Bundesregierung" vorzulegen.

Bonn, den 9. Februar 1976

Der Innenausschuß

Dr. Schäfer (Tübingen)	**Schäfer (Appenweier)**	**Dr. Gruhl**	**Wolfgramm (Göttingen)**
Vorsitzender	Berichterstatter		

Zusammenstellung

des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes
— Drucksache 7/2593 —
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Das Abfallbeseitigungsgesetz vom 7. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 873), geändert durch *§ 69 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721),* wird wie folgt geändert:	Das Abfallbeseitigungsgesetz vom 7. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 873), **zuletzt** geändert durch **das Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 2. September 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2313, 2610),** wird wie folgt geändert:
	01. In § 1 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt: **„(1 a) Sonderabfälle sind solche Abfälle, die wegen ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge besonders geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit zu gefährden oder erheblich zu benachteiligen und an deren Beseitigung nach Maßgabe dieses Gesetzes zusätzliche Anforderungen gestellt werden müssen. Sie werden von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt."**
	02. § 3 wird wie folgt geändert: **a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:** **„(2) Die nach Landesrecht zuständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts haben die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle zu beseitigen. Schiffsabfälle, die an Land zu beseitigen sind, gelten in dem Hafen als angefallen, in dem das Schiff festgemacht hat. Die Körperschaften können sich zur Erfüllung ihrer Pflicht Dritter bedienen."** **b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:** **„(3) Die in Absatz 2 genannten Körperschaften können mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle von der Beseitigung**

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

nur ausschließen, soweit sie diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfälle beseitigen können."

c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Absatz 2 Satz 2" ersetzt durch die Worte „Absatz 2 Satz 3".

Entwurf:

1. § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Sie dürfen zum Einsammeln oder Befördern nur den dazu Befugten überlassen werden."

Beschlüsse des 4. Ausschusses:

1. § 4 **wird wie folgt geändert:**

   a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz **2** angefügt:

   „Der Bundesminister des Innern kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über Mindestanforderungen an die Abfallbeseitigung, insbesondere an die Beseitigung von Sonderabfällen, erlassen."

   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

   „(1 a) Sonderabfälle dürfen zum Einsammeln oder Befördern nur den nach § 12 hierzu Befugten und diesen nur dann überlassen werden, wenn eine Bescheinigung des Betreibers einer Abfallbeseitigungsanlage vorliegt, aus der dessen Bereitschaft zur Annahme derartiger Abfälle hervorgeht; die Bescheinigung muß auch dann vorliegen, wenn der Besitzer die Sonderabfälle selbst befördert und den Betreiber einer Abfallbeseitigungsanlage zum Beseitigen überläßt."

   c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Ausnahmen" die Worte „von Absatz 1 Satz 1" eingefügt.

1a. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Auskunftspflicht

Die zuständige Behörde hat dem nach § 3 Abs. 2 oder 4 zur Beseitigung Verpflichteten auf Anfrage Auskunft über vorhandene geeignete Abfallbeseitigungsanlagen zu erteilen."

Entwurf:

2. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) In § 5 wird das Wort „ortsfeste" gestrichen und das Wort „und" durch das Wort „oder" ersetzt.

   b) Der bisherige Wortlaut des § 5 wird Absatz 1. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

   „(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung *bestimmen, daß* Kraftfahrzeuge ohne gültige amtliche Kennzeichen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind *und* nach einer am Fahrzeug ange-

Beschlüsse des 4. Ausschusses:

2. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) unverändert

   b) Der bisherige Wortlaut des § 5 wird Absatz 1. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

   „(2) Kraftfahrzeuge **oder Anhänger** ohne gültige amtliche Kennzeichen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind, gelten als Abfall, **wenn keine Anhaltspunkte dafür sprechen, daß sie noch bestimmungsge-**

Entwurf

brachten, deutlich sichtbaren Aufforderung binnen einer Frist von einem Monat nicht entfernt sind, als Abfall gelten."

3. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) § 7 erhält folgende Überschrift:

      „Zulassung von Abfallbeseitigungsanlagen"

   b) Im Absatz 1 wird das Wort „ortsfesten" gestrichen.

   c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

      „(2) Anstelle einer Planfeststellung kann die zuständige Behörde auf Antrag *auch* eine Genehmigung *erteilen. Das gleiche gilt,* wenn mit Einwendungen nicht zu rechnen ist."

Beschlüsse des 4. Ausschusses

mäß genutzt werden oder daß sie entwendet wurden, und wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach einer am Fahrzeug angebrachten, deutlich sichtbaren Aufforderung entfernt **worden sind.** Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung **das Nähere über Form und Inhalt der Anforderung regeln."**

2a. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

      „(1) Die Länder stellen für ihren Bereich Pläne zur Abfallbeseitigung nach überörtlichen Gesichtspunkten auf. In diesen Abfallbeseitigungsplänen sind geeignete Standorte für die Abfallbeseitigungsanlagen festzulegen. Die Abfallbeseitigungspläne der Länder sollen aufeinander abgestimmt werden. Sonderabfälle sind in den Abfallbeseitigungsplänen besonders zu berücksichtigen. Ferner kann in den Plänen bestimmt werden, welcher Träger vorgesehen ist und welcher Abfallbeseitigungsanlage sich die Beseitigungspflichtigen zu bedienen haben. Die Festlegungen in den Abfallbeseitigungsplänen können für die Beseitigungspflichtigen für verbindlich erklärt werden."

   b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

      „(3) Solange ein Abfallbeseitigungsplan noch nicht aufgestellt ist, sind bestehende Abfallbeseitigungsanlagen, die zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Sonderabfällen geeignet sind, in einen vorläufigen Plan aufzunehmen. Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung."

3. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) unverändert

   Buchstabe b entfällt

   c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

      „(2) Die zuständige Behörde kann anstelle eines Planfeststellungs**verfahrens** auf Antrag **oder von Amts wegen** ein Genehmigungs**verfahren durchführen,** wenn

      1. die Errichtung und der Betrieb einer unbedeutenden Abfallbeseitigungsanlage oder die wesentliche Änderung einer Abfallbeseitigungsanlage oder ihres Betriebes beantragt wird oder

      2. mit Einwendungen nicht zu rechnen ist."

Entwurf

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung ortsveränderlicher Anlagen bedürfen der Genehmigung."

e) Absatz 3 wird Absatz 4.

4. *Es* wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Zulassung vorzeitigen Beginns

(1) In einem Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren kann die für die Erteilung der Planfeststellung oder Genehmigung zuständige Behörde *in jederzeit widerruflicher Weise* zulassen, daß bereits vor Erteilung der Planfeststellung oder Genehmigung mit der Ausführung begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des *Unternehmers* gerechnet werden kann,
2. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse *oder ein berechtigtes Interesse des Unternehmers* besteht und
3. der *Unternehmer* sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch *das Unternehmen* verursachten Schäden zu ersetzen, und, falls das Vorhaben nicht planfestgestellt oder genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

(2) Die Zulassung kann befristet und *mit* Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. *§ 8 Abs. 2 gilt sinngemäß."*

5. In § 8 Abs. 3 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigket *des Trägers des Vorhabens oder* der für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes der Abfallbeseitigungsanlage verantwortlichen Personen ergeben, oder *wenn die für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes der Abfallbeseitigungsanlage verantwortlichen Personen die hierfür erforderliche Fachkunde nicht besitzen, oder".*

6. In § 11 wird Absatz 2 gestrichen;

Absatz 3 wird Absatz 2.

Nach *dem neuen* Absatz 2 wird folgender *neuer* Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wer eine Anlage oder sonstige Einrichtung betreibt, in der Abfälle anfallen können,

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Buchstabe d entfällt

Buchstabe e entfällt

4. **Nach § 7** wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Zulassung vorzeitigen Beginns

(1) In einem Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren kann die für die Feststellung des Planes oder Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde **unter dem Vorbehalt des Widerrufs** zulassen, daß bereits vor Feststellung des Planes oder Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des **Trägers des Vorhabens** gerechnet werden kann,
2. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht und
3. der **Träger des Vorhabens** sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch **die Ausführung** verursachten Schäden zu ersetzen, und, falls das Vorhaben nicht planfestgestellt oder genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

(2) Die Zulassung kann befristet und **unter** Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. **Die zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen des Trägers des Vorhabens zu sichern."**

5. In § 8 Abs. 3 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes der Abfallbeseitigungsanlage verantwortlichen Personen ergeben, oder".

6. § 11 **wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Nach Absatz **3** wird folgender Absatz **3 a** eingefügt:

„(3 a) Auch ohne besonderes Verlangen der zuständigen Behörde sind zur Führung eines

Entwurf

die Gifte, luft-, wassergefährdende oder explosible und ähnliche Stoffe oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, hat der zuständigen Behörde Art, Beschaffenheit und Menge der in seiner Anlage oder Einrichtung anfallenden Abfälle und deren wesentliche Änderung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Absatzes anzuzeigen. Die für die Anzeige nötigen Angaben sind in gesondert anzulegenden Nachweisbüchern einzutragen und die zugehörigen Belege einzubehalten und aufzubewahren. Nachweisbücher und Belege sind der zuständigen Behörde unaufgefordert regelmäßig zur Prüfung vorzulegen. Der Bundesminister des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die unter Satz 1 fallenden *Abfälle sowie* die Anlagen *oder Einrichtungen, in denen solche Abfälle anfallen können. Absatz 2 Satz 3 gilt im übrigen entsprechend."*

7. *Es* werden folgende §§ 11 a bis 11 f eingefügt:

„§ 11 a

Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall

(1) Betreiber *von* Abfallbeseitigungsanlagen haben einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für Abfall zu bestellen. Das gleiche gilt für *Betriebe, in denen Abfälle anfallen, die nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, sofern dies im Hinblick auf Art oder Menge dieser Abfälle wegen der*

1. von ihnen ausgehenden Gefahren oder erheblichen Belästigungen,

2. besonderen Schwierigkeiten bei der Beseitigung oder

3. technische Probleme der Begrenzung der Abfallmenge

erforderlich ist. Die Bundesminister des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die *Betriebe, in denen* Betriebsbeauftragte für Abfall zu bestellen *sind.*

(2) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß *in Betrieben,* für die die Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall nicht *oder noch nicht* durch Rechtsverordnung vorgeschrieben ist, einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für Abfall zu bestellen *sind,* soweit sich im Einzelfall die Notwendigkeit der Bestellung aus den *in Absatz 1 Satz 2 genannten Gesichtspunkten* ergibt.

§ 11 b

Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Betriebsbeauftragte ist berechtigt und verpflichtet,

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Nachweisbuches nach Absatz 2 und zur Vorlage der für die zuständige Behörde bestimmten Belege, jedoch beschränkt auf Sonderabfälle, verpflichtet

1. der Betreiber einer Anlage, in der Sonabfälle anfallen,

2. jeder, der Sonderabfälle einsammelt oder befördert sowie

3. der Betreiber einer Abfallbeseitigungsanlage.

Wer eine der in den Nummern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, hat dies der zuständigen Behörde anzuzeigen. Im übrigen bleibt Absatz 2 unberührt. Der Bundesminister des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die unter Satz 1 **Nr. 1** fallenden Anlagen **und die Form der Anzeige nach Satz 2."**

7. **Nach § 11** werden folgende §§ 11 a bis 11 f eingefügt:

„§ 11 a

Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall

(1) Betreiber **ortsfester** Abfallbeseitigungsanlagen haben einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für Abfall zu bestellen. Das gleiche gilt für **Betreiber von Anlagen, in denen regelmäßig Sonderabfälle anfallen.** Der Bundesminister des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates **die Anlagen, deren Betreiber** Betriebsbeauftragte für Abfall zu bestellen **haben.**

(2) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß **Betreiber von Anlagen nach Absatz 1,** für die die Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall nicht durch Rechtsverordnung vorgeschrieben ist, einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für Abfall zu bestellen **haben,** soweit sich im Einzelfall die Notwendigkeit der Bestellung aus den **besonderen Schwierigkeiten bei der Beseitigung der Abfälle** ergibt.

§ 11 b

Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Betriebsbeauftragte **für Abfall** ist berechtigt und verpflichtet,

Entwurf

1. den Weg der Abfälle von ihrer Entstehung oder Anlieferung bis zu ihrer Beseitigung zu überwachen,
2. die Einhaltung der *gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen* Anordnungen *zu beaufsichtigen,*
3. *auf die Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Verfahren zur Reduzierung der Abfälle nach Art und Menge sowie der Wiederverwertung von Abfällen hinzuwirken,*
4. auf Verbesserungen des Verfahrens der Abfallbeseitigung hinzuwirken.

(2) Der Betriebsbeauftragte erstattet dem *Unternehmen* jährlich einen Bericht über die nach Absatz 1 Nr. 1 bis *4* getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen.

§ 11 c

Pflichten des Betreibers *und des Unternehmers*

(1) Der Betreiber *und der Unternehmer haben* den Betriebsbeauftragten schriftlich zu bestellen; werden mehrere Betriebsbeauftragte bestellt, sind die dem einzelnen Betriebsbeauftragten obliegenden Aufgaben genau zu bezeichnen. Die Bestellung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Zum Betriebsbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzt. Werden der zuständigen Behörde Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, daß der Betriebsbeauftragte nicht die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Zuverlässigkeit

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. unverändert
2. die Einhaltung der **für die Beseitigung von Abfällen geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen sowie der aufgrund dieser Vorschriften erlassenen** Anordnungen, **Bedingungen und Auflagen zu überwachen, insbesondere durch Kontrolle der Betriebsstätte in regelmäßigen Abständen, Mitteilung festgestellter Mängel und Vorschläge über Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel,**
3. **die Betriebsangehörigen über schädliche Umwelteinwirkungen aufzuklären, die von den Abfällen ausgehen können, welche in der Anlage anfallen oder beseitigt werden sowie über Einrichtungen und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung unter Berücksichtigung der für die Beseitigung von Abfällen geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen,**
4. **in Betrieben nach § 11 a Abs. 1 Satz 2**
   a) **auf die Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Verfahren zur Reduzierung der Abfälle,**
   b) **auf die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der im Betrieb entstehenden Reststoffe oder**
   c) **soweit dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, auf die ordnungsgemäße Beseitigung dieser Reststoffe als Abfälle hinzuwirken,**
5. **bei Abfallbeseitigungsanlagen** auf Verbesserungen des Verfahrens der Abfallbeseitigung **einschließlich einer Verwertung von Abfällen** hinzuwirken.

(2) Der Betriebsbeauftragte **für Abfall** erstattet dem **Betreiber der Anlage** jährlich einen Bericht über die nach Absatz 1 Nr. 1 bis **5** getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen.

§ 11 c

Pflichten des Betreibers

(1) Der Betreiber **hat** den Betriebsbeauftragten **für Abfall** schriftlich zu bestellen; werden mehrere Betriebsbeauftragte **für Abfall** bestellt, sind die dem einzelnen Betriebsbeauftragten obliegenden Aufgaben genau zu bezeichnen. Die Bestellung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Zum Betriebsbeauftragten **für Abfall** darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Werden der zuständigen Behörde Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, daß der Betriebsbeauftragte nicht die zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderliche Sach-

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
oder Sachkunde besitzt, kann sie verlangen, daß ein anderer Betriebsbeauftragter bestellt wird.	kunde oder Zuverlässigkeit besitzt, kann sie verlangen, daß **der Betreiber einen** anderen Betriebsbeauftragten bestellt.
(3) Werden mehrere Betriebsbeauftragte bestellt, hat der Betreiber *oder Unternehmer* für die erforderliche Koordinierung in der Wahrnehmung der Aufgaben zu sorgen. Entsprechendes gilt, wenn neben einem oder mehreren Betriebsbeauftragten für Abfall Betriebsbeauftragte nach anderen gesetzlichen Vorschriften bestellt werden.	(3) Werden mehrere Betriebsbeauftragte **für Abfall** bestellt, **so** hat der Betreiber für die erforderliche Koordinierung in der Wahrnehmung der Aufgabe zu sorgen. Entsprechendes gilt, wenn neben einem oder mehreren Betriebsbeauftragten für Abfall Betriebsbeauftragte nach anderen gesetzlichen Vorschriften bestellt werden. **Der Betriebsbeauftragte für Abfall kann zugleich Betriebsbeauftragter nach anderen gesetzlichen Vorschriften sein, wenn sich die jeweils zuständigen Behörden im Hinblick auf die Umstände des Einzelfalles, insbesondere die Art und Größe des Betriebes, damit einverstanden erklären.**
(4) Der Betreiber *und der Unternehmer haben* den Betriebsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm, insbesondere soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen.	(4) Der Betreiber **hat** den Betriebsbeauftragten **für Abfall** bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm, insbesondere, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen.
§ 11 d Stellungnahme zu Investitionsentscheidungen	§ 11 d Stellungnahme zu Investitionsentscheidungen
Vor Investitionsentscheidungen, *die Auswirkungen auf Art oder Menge der in Unternehmen anfallenden Abfälle haben können, ist der Betriebsbeauftragte rechtzeitig von derjenigen Stelle zu hören, die über die Investition entscheidet.*	**(1) Der Betreiber hat** vor Investitionsentscheidungen, **die für die Abfallbeseitigung bedeutsam sein können, eine Stellungnahme des Betriebsbeauftragten für Abfall einzuholen.** **(2) Die Stellungnahme ist so rechtzeitig einzuholen, daß sie bei der Investitionsentscheidung angemessen berücksichtigt werden kann; sie ist derjenigen Stelle vorzulegen, die über die Investition entscheidet.**
§ 11 e Vortragsrecht	§ 11 e Vortragsrecht
Der Betriebsbeauftragte *ist berechtigt,* seine Vorschläge *oder* Bedenken unmittelbar der *Geschäftsleitung* vorzutragen.	**Der Betreiber hat dafür zu sorgen, daß** der Betriebsbeauftragte **für Abfall** seine Vorschläge **und** Bedenken unmittelbar der **entscheidenden Stelle** vortragen **kann, wenn er sich mit dem zuständigen Betriebsleiter nicht einigen konnte und er wegen der besonderen Bedeutung der Sache eine Entscheidung dieser Stelle für erforderlich hält.**
§ 11 f Benachteiligungsverbot	§ 11 f Benachteiligungsverbot
Der Betriebsbeauftragte darf *in der Ausübung seiner Tätigkeit nicht behindert oder wegen seiner Tätigkeit* nicht benachteiligt *oder begünstigt* werden."	Der Betriebsbeauftragte **für Abfall** darf **wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben** nicht benachteiligt werden."

Entwurf

8. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) *Der durch einen Strichpunkt getrennte zweite Halbsatz des Satzes 1 erhält folgende Fassung:*

      „das gilt nicht für die in § 3 Abs. 2 genannten Körperschaften sowie für Abfälle, die im Auftrag dieser Körperschaften befördert werden."

   b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

      „Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn gewährleistet ist, daß eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist, insbesondere keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben, und die geordnete Beseitigung im übrigen sichergestellt ist."

9. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu *fünf* Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer *Abfälle, die gesundheitsschädigende Stoffe oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können,* entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 *in eine Weise* behandelt, lagert oder ablagert, *die das Leben oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen geeignet ist.*

(2) *Der Versuch ist strafbar.*

(3) *In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter*

1. *durch die Handlung leichtfertig einen anderen in die Gefahr des Todes bringt,*
2. *durch die Handlung leichtfertig die Gesundheit einer Vielzahl von Menschen gefährdet oder*
3. *aus Gewinnsucht handelt.*

Beschlüsse des 4. Ausschusses

8. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   Buchstabe a entfällt

   b) unverändert

8a. **§ 15 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:**

   „2. von einer Untersuchung, Desinfektion oder Entgiftung dieser Stoffe oder von der Einhaltung bestimmter Qualitätsanforderungen oder von einer anderen geeigneten Maßnahme abhängig machen."

9. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu **zwei** Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 **Abfälle, die Gifte oder auf Menschen übertragbare Erreger schwerer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können,** behandelt, lagert oder ablagert,
2. **entgegen § 7 Abs. 1 oder 2 eine Abfallbeseitigungsanlage ohne die erforderliche Planfeststellung oder Genehmigung betreibt.**

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(3) **Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung begeht und dadurch das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.**

Entwurf

(4) *Nach Absatz 1 wird auch bestraft, wer*

1. *entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Abfälle so in der Nähe von Lebensmitteln behandelt, lagert oder ablagert, daß diese verunreinigt werden können, oder*
2. *entgegen § 7 eine Abfallbeseitigungsanlage errichtet oder betreibt oder die Anlage oder den Betrieb wesentlich ändert*

und dadurch das Leben oder die Gesundheit eines anderen gefährdet.

(5) *Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 oder 4 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe."*

10. § 18 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „§ 4 Abs. 1 und 3" durch die Worte „§ 4 Abs. 1 Satz 1 *und Abs. 3"* ersetzt und nach den Worten „außerhalb einer" die Worte „dafür zugelassenen" eingefügt.

 b) In Absatz 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt:

 „1 a. entgegen § 4 Abs. *1 Satz 2 Unbefugten Abfälle* zum Einsammeln oder Befördern überläßt,".

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(4) **In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat das Leben oder die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet oder leichtfertig den Tod oder eine schwere Körperverletzung (§ 224 des Strafgesetzbuches) eines Menschen verursacht.**

(5) **Wer in den Fällen des Absatzes 3**

1. **die Gefahr fahrlässig verursacht oder**
2. **fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht,**

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

10. § 18 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „§ 4 Abs. 1 und 3" durch die Worte „§ 4 Abs. 1 Satz 1" ersetzt und nach den Worten „außerhalb einer" die Worte „dafür zugelassenen" eingefügt.

 b) In Absatz 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt:

 „1 a. entgegen § 4 Abs. **1 a Sonderabfälle** zum Einsammeln, Befördern oder **Beseitigen** überläßt",

 c) **Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:**

 „2. entgegen § 7 Abs. 1 oder 2 eine Abfallbeseitigungsanlage ohne die erforderliche Planfeststellung oder Genehmigung errichtet oder wesentlich ändert,"

 d) **Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:**

 „3. einer vollziehbaren Auflage nach § 7 a Abs. 2 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 oder § 9 Abs. 2 Satz 1 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt,".

 e) **Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:**

 „4. einer Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 oder § 11 Abs. 3 Satz 2 zuwiderhandelt,".

 f) **In Absatz 1 Nr. 5 werden die Worte „§ 11 Abs. 3 Satz 1 und 2" durch die Worte „§ 11 Abs. 2 Satz 1 oder 2" ersetzt.**

 g) **In Absatz 1 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 5 a eingefügt:**

 „5 a. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 über Sonderabfälle ein Nachweisbuch nicht führt oder Belege der zuständigen Behörde nicht zur Prüfung vorlegt,"

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	h) In Absatz 1 Nr. 7 werden die Worte „einer Auflage" durch die Worte „einer vollziehbaren Auflage" ersetzt.
	i) In Absatz 1 Nr. 8 werden die Worte „verbundenen Auflage" durch die Worte „verbundenen vollziehbaren Auflage" ersetzt.
	k) In Absatz 1 Nr. 9 werden die Worte „§ 11 Abs. 3" durch die Worte „§ 11 Abs. 2" ersetzt.
c) Folgender Absatz 3 wird angefügt: *„(3) Ist eine Zuwiderhandlung nach Absatz 1 Nr. 1, 7, 8 oder 9 begangen worden, so können* *1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und* *2. Gegenstände, die zur Begehung oder Vorbereitung der Ordnungswidrigkeit gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,* *eingezogen werden. § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden."*	**Buchstabe c entfällt**
	10a. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt: **„§ 18 a** **Einziehung** **(1) Ist eine Straftat nach § 16 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 5 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1, 7, 8 oder 9 begangen worden, so können Gegenstände,** **1. auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht oder** **2. die zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind,** **eingezogen werden.** **(2) § 74 a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden."**
	10b. § 21 Abs. 5 erhält folgende Fassung: **„(5) Die Gemeinden, in denen der Plan auszulegen ist, haben die Auslegung mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,** **1. wo und in welchem Zeitraum der Plan zur Einsicht ausgelegt ist;** **2. daß etwaige Einwendungen bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind;** **3. daß bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen**

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können;

4. daß

a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen, sollen auf Veranlassung der Anhörungsbehörde von der Auslegung mit dem Hinweis nach Satz 2 benachrichtigt werden."

10c. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern; die Anhörungsbehörde kann auch verspätet erhobene Einwendungen erörtern. Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, sind von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, daß abweichend von Satz 2 der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; maßgebend für die Frist nach Satz 2 ist die Bekanntgabe im amtlichen Veröffentlichungsblatt. Bei der Benachrichtigung ist darauf hinzuweisen, daß bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann. Die Behörde kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten auf sie verzichtet haben."

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2 bis 5 kann der Erörterungstermin bereits in der Bekanntmachung nach § 21 Abs. 5 Satz 2 bestimmt werden."

c) In Absatz 6 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der Aufnahme in die Verhandlungsniederschrift steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, die ihr als Anlage beigefügt und als solche bezeichnet ist; auf die Anlage ist in der Verhandlungsniederschrift hinzuweisen."

10d. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Planfeststellungsbeschlüsse sind schriftlich zu erlassen, schriftlich zu begründen und den Beteiligten zuzustellen; einer Begründung bedarf es nicht, wenn die Behörde einem Antrag im vollen Umfang entspricht und der Planfeststellungsbeschluß nicht in Rechte eines anderen eingreift."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Wird das Planfeststellungsverfahren auf andere Weise abgeschlossen, so sind die Beteiligten hiervon zu benachrichtigen. Sind mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden; § 22 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend."

c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Sind außer an den Träger des Vorhabens mehr als 300 Zustellungen nach Absatz 7 vorzunehmen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, daß der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung nach Absatz 7 Satz 2 im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht werden, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; auf Auflagen ist hinzuweisen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluß den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluß bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und und von denjenigen, die Einwendungen er-

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

hoben haben, schriftlich angefordert werden; hierauf ist in der Bekanntmachung gleichfalls hinzuweisen."

10e. Nach § 29 wird folgender § 29 a eingefügt:

„§ 29 a

Vollzug im Bereich der Bundeswehr

(1) Soweit es Gründe der Verteidigung zwingend erfordern, ist der Bund für einzelne Abfälle aus dem Bereich der Bundeswehr beseitigungspflichtig. Der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle ist insoweit die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständige Behörde.

(2) Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, aus zwingenden Gründen der Verteidigung und zur Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen für die Beseitigung von Abfällen im Sinne des Absatzes 1 aus dem Bereich der Bundeswehr Ausnahmen von diesem Gesetz und den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zuzulassen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Land Berlin."

10 f. § 30 wird gestrichen

11. Es wird folgender § 30 a eingefügt:

Nummer 11 entfällt

„§ 30 a

Verfahren bei mehr als 500 Zustellungen oder Benachrichtigungen

Sind im Planfeststellungsverfahren außer an den Antragsteller mehr als 500 Zustellungen oder Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. In der Bekanntmachung über den Erörterungstermin ist darauf hinzuweisen, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind. Die öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses wird dadurch bewirkt, daß der verfügende Teil des Beschlusses und die Rechtsmittelbelehrung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde und außerdem in den örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Vorhabens verbreitet sind, bekanntgemacht werden. Auf das Vorhandensein von Auflagen ist hinzuweisen."

Entwurf

Artikel 2

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, *das* Abfallbeseitigungsgesetz *neu* bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am *Tage nach seiner Verkündung* in Kraft.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 2

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, **den Wortlaut des** Abfallbeseitigungsgesetzes **in der neuen Fassung** bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten **der Paragraphenfolge und** des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 1977** in Kraft.

